

Bauherr: Gemeinde Gosheim

Projekt: Bebauungsplan „Wehinger Straße“

Planungsstand: Satzung

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Erneute Entwurfsoffenlage nach § 13a BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 29.04.2019

Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Entwurfsunterlagen zur Verfügung:

1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne (nachrichtlich)*
 - 1.1. Übersichtskarte M 1: 5.000 v. 30.01.2019, Format A3 <11_go89130a_01_dwg.pdf>
 - 1.2. Übersichtslageplan M 1: 1.000 v. 30.01.2019, Format A3 <12_go89130a_02_dwg.pdf>

2. *Bebauungsplan Baugebiet „Wehinger Straße“, bestehend aus:*
 - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil
Lageplan M 1: 500 v. 30.01.2019, Format 900 x 594 <21_go89130a_05_dwg.pdf>
 - 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen vom 30.01.2019 <22_go89430a_docx.pdf>

3. *Zugehörige örtliche Bauvorschriften, bestehend aus:*
 - 3.1. Teil A – gemeinsamer zeichnerischer Teil
Lageplan M 1: 500 v. 30.01.2019, Format 900 x 594 <21_go89130a_05_dwg.pdf>
 - 3.2. Teil B – schriftlicher Teil, mit (textlichen) örtlichen Bauvorschriften vom 30.01.2019 <22_go89430a_docx.pdf>

4. *Begründung / Erläuterung*
 - 4.1. Begründung / Erläuterung vom 30.01.2019 <41_go89230a_docx.pdf>
 - 4.2. Lärmschutzgutachten Büro Heine + Jud <42_go89-Schall_20180912.pdf>
 - 4.3. Auswirkungsanalyse zur gepl. Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters
In der Gemeinde Gosheim der GMA v. 28.12.2018
< 43_go89_GMA-Auswirkungsanalyse_20181228.pdf>

5. *Umweltbeitrag, Unterlagen vom Büro Dr. Grossmann, Balingen bestehend aus*
 - 5.1. Umweltvorprüfung n. UVPG, Bericht v. 12.09.2018 < 51_go89-UVPGVorpruef_20180912.pdf>
 - 5.2. Bericht zum Umweltbeitrag vom 08.01.2019 < 52_go89-Umweltbeitrag_20190108.pdf>
 - 5.3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 17.09.2018 < 53_go89-saP_2080917.pdf>

Präambel

In Gosheim ist in den letzten Jahren durch die Schließung und den Rückzug von kleineren Einzelhandelsgeschäften eine Unterversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs eingetreten. Es gibt zurzeit lediglich noch ein Einzelhandelsgeschäft für Güter des täglichen Bedarfs. Ein ganz erheblicher Teil der Kaufkraft für Güter des täglichen Bedarfs fließt aus Gosheim ab.

Primäres Ziel des Bebauungsplanes „Wehinger Straße“, Sondergebiet für Lebensmittelmarkt, ist die Sicherung und Stärkung der Grundversorgung für die ortsansässige Bevölkerung. Durch eine ausreichende Grundversorgung soll die Attraktivität der Gemeinde Gosheim für Jung und Alt erhalten bleiben und gestärkt werden. Die Grundversorgung vor Ort in Gosheim soll gerade auch älteren Bevölkerungsgruppen ein selbstbestimmtes Leben in ihrem vertrauten Umfeld ermöglichen. Ein wohnortnahes, vielfältiges und damit attraktives Angebot trägt auch der Vermeidung von Versorgungsfahrten und damit der Verkehrsminde- rung und dem Umweltschutz bei. Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Anbindung des Plangebietes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat deshalb am 19.02.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den **Bebauungsplan „Wehinger Straße“** nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 01.03.2018 bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Entwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 17.09.2018 zu und beschloss die Entwurfsoffenlage nach §13a i.V.m. §3(2) BauGB. Die Entwurfsoffenlage fand nach vorheriger, ortsüblicher Bekanntmachung (27.09.2018) vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 statt.

Auf Grund der vorgebrachten Anregungen vom 09.11.2018 i.V.m. der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 28.01.2019 wurde entschieden, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in redaktionell überarbeiteter Form zu wiederholen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Entwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan und dem Umweltbeitrag* mit Schreiben vom 11.02.2019 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 15.03.2019. Die Abwägung zur zweiten Entwurfsoffenlage durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 29.04.2019 und basierte auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <go89tob1/Eaus_20190211_ol.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung TN < go89tob1/ E2_Abwaeg_20190429.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Ergebnis

- Im Gremium wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Das Abwägungsergebnis entspricht dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung und liegt als „Abwägungsergebnis“ den Satzungsunterlagen bei.

Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)

- Übersichtstabelle der Beteiligten
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Gemeinde Gosheim			Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige													
Bebauungsplan "Wehinger Straße"			Information zur Entwurfsoffenlage nach §13a BauGB													
)1 = Übersichtskarte; Plan go89130a_01; M 1:5.000; Format A3; Farbplot)6= Lärmschutzgutachten Büro Heine und Jud													
)2 = Übersichtslageplan go89123a_02; M 1:1.000; Format A3; Farbplot)7= Auswirkanalyse GMA vom 28.12.2018													
)3 = Bplan Teil A - zeichn. Teil go89130a_05; M 1:1.000; Format 900x500; Farbplot)8= Umweltvorprüfung v. 12.09.2018; Umweltbeitrag v. 08.01.2019; SaP v. 17.09.2018													
)4 = Bplan Teil B - schriftl. Teil go89430a vom 30.01.2019)11 = digital als PDF / Mailversand													
)5 = Erläuterung / Begründung go89230a vom 30.01.2019																
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per										Rücklauf			
			Datum	Post / Papier								Mail	Soll	Ist		
)1)2)3)4)5)6)7)8)11				
10	Landratsamt Tuttlingen	Baurechtsamt	11.02.2019	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	11.02.2019	15.03.2019	14.03.2019
	als Koordinationsstelle für alle Landkreisbehörden insgesamt															
30	Regierungspräsidium Freiburg	Höhere Raumordnungsbehörde	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	22.03.2019
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenbauamt Donaueschingen	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	07.03.2019
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	21.02.2019
33	Regierungspräsidium Freiburg	Gewässerdirektion Bereich RW	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
35	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik und Forstliche Förderung	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	18.02.2019
41	Gemeindeverwaltungsverband	Heuberg	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
42	Zweckverband Wasserversorgung	Hohenberggruppe - Techn. Betrieb	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
44	Polizeidirektion	Tuttlingen	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
45	Staatl. Vermögens- und Bauamt	Rottweil	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	06.03.2019
50	Bund für Umwelt und Naturschutz	BS Tuttlingen	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
51	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
53	Handwerkskammer	Konstanz	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
54	Naturpark Obere Donau e.V.	Geschäftsstelle	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
60	Netze BW	BS Tuttlingen	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	21.02.2019
61	Deutsche TELECOM AG	Techn. Infrastruktur NL Südwest	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
62	Energieversorgung	Rottweil	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	20.02.2019
63	Unitymedia		11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	11.03.2019
80	Gemeindeverwaltung Wehingen	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	27.02.2019
81	Gemeindeverwaltung Deilingen	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
82	Gemeindeverwaltung Bubsheim	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
83	Gemeindeverwaltung Böttingen	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	11.02.2019
84	Gemeindeverwaltung Wellendingen	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	
85	Gemeindeverwaltung Frittlingen	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	12.02.2019
86	Gemeindeverwaltung Denkingen	Rathaus	11.02.2019											11.02.2019	15.03.2019	11.02.2019

Entwurfsoffenlage nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
<u>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</u>		<u>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</u>	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>			
)1 = Übersichtskarte; Plan go89130a_01; M 1:5.000; Format A3; Farbplot		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Übersichtslageplan go89130a_02; M 1:1.000; Format A3; Farbplot			
)3 = Bplan Teil A - zeichn. Teil go89130a_05; M 1:1.000; Format 900x500; Farbplot		keine Veränderung / zur Kenntnisnahme:	0
)4 = Bplan Teil B - schriftl. Teil go89430a vom 30.01.2019			
)5 = Erläuterung / Begründung go89230a vom 30.01.2019		wird zurückgewiesen / nicht beachtet	-
)6= Lärmschutzgutachten Büro Heine und Jud			
)7= Auswirkanalyse GMA vom 28.12.2018			
)8= Umweltvorprüfung vom 12.09.2018, Umweltbeitrag vom 08.01.2019 und SaP vom 17.09.2018			
<u>Terminvorgaben und Fristen:</u>			
Information zur Entwurfsoffenlage: 31.01.2019 über ortsübliche Bekanntmachung; zus. Informationen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.02.2019			
Frist der Entwurfsoffenlage: Montag 11.02.2019 bis Freitag 15.03.2019			

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
Landratsamt			
10	Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt	14.03.2019	
	Seitens der Gemeindeverwaltung Gosheim wurde uns am 07.03.2019 telefonisch mitgeteilt, dass im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vergessen wurde die Bebauungsplanunterlagen ins Internet einzustellen. Die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet wurde anschließend nachgeholt. In diesem Rahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die Auslegung des § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB hinsichtlich des Zeitpunktes - wann die Unterlagen im Internet zu veröffentlichen sind - noch nicht abschließend rechtlich geklärt ist bzw. bislang hierzu keine Rechtsprechung existiert. Es wird demnach die Ansicht vertreten, dass die Internetveröffentlichung neben die klassische förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung tritt. Demzufolge muss nach dieser Ansicht ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung diese auch im Internet verfügbar sein. Gleiches muss auch für die Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans, seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme gelten.	Kenntnisnahme	0
	Wir empfehlen deshalb, die nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen –künftig- ab dem gleichen Zeitpunkt im Internet zu veröffentlichen, wie im „klassischen“ Verfahren. Mit Blick auf die Vorschrift des § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB ist es deshalb ratsam, das Datum der Einstellung und die Herausnahme der Unterlagen ins bzw. aus dem Internet künftig aktenkundig zu machen.	Kenntnisnahme. Anregung wird bei künftigen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Im laufenden verfahren wird auf eine weitere Entwurfsoffenlage verzichtet; siehe auch Lfd.-Nr. 30	0
11	Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt	14.03.2019	
	Die Ausführung der Linksabbiegerspur ist - wie im Abwägungsergebnis festgehalten – gemeinsam mit dem Straßenbaustraßenträger, unserem Amt 34, der Polizei und der Unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Außerdem bitten wir um Vorlage eines Beschilderungs- und Markierungsplans.	Die technische Ausführung der Linksabbiegespur von der Gemeinde wird mit Straßenbauamt des RP, Straßenbauamt des Landkreises, der Verkehrsbehörde und der Polizei im i.Z.d. fachtechnischen Planungen abgestimmt	0
12	Landratsamt Tuttlingen, Naturschutz	14.03.2019	
	Mit der Stellungnahme vom 09.11.2018 wurde darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Pflanzgebote im Umweltbeitrag auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen sind. Die Pflanzgebote wurden mit der Nummerierung PFG 1-4 in den Bebauungsplan übernommen. Zur eindeutigen Zuordnung sollte jedes Pflanzgebot einzeln dargestellt werden und die Nummerierung aus dem zeichnerischen Teil auch bei den Festsetzungen übernommen werden. Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan.	Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine konkrete Zuordnung der Pflanzgebote im Plan verzichtet. Die Gemeinde sichert aber zu, dass die in den Bebauungsplan übernommenen Pflanzgebote mit der Nummerierung PFG 1-4 umgesetzt werden und die Einzelheiten im Zuge der Bauausführung direkt mit dem Gutachter abgestimmt werden.	-
13	Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Kommunales Abwasser"	14.03.2019	
	Die Entwässerung der Baugesuche ist mit uns im Vorfeld abzustimmen.	Kenntnisnahme. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Bauausführung wird LRA beteiligt	0
14	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Altlasten	14.03.2019	

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Im Grundsatz können wir dem Abwägungsergebnis zustimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind uns sobald sie vorliegen unaufgefordert vorzulegen. Sie müssen eine abschließende Bewertung der Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch zulassen. Wir sind sowohl am Abbruch- als auch am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Bauausführung wird LRA beteiligt	0
15	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Oberirdische Gewässer		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
16	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
17	Landratsamt Tuttlingen, Kreisbrandmeister		14.03.2019
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2018	Kenntnisnahme	0
18	Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt		14.03.2019
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
19	Landratsamt Tuttlingen, Forstamt		14.03.2019
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
20	Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt		14.03.2019
	Zum Bebauungsplanverfahren "Wehinger Straße" in Gosheim hat die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamtes Tuttlingen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 13a BauGB mit Schreiben vom 09.11.2018 Stellung genommen. Die dort aufgeführte fachliche Stellungnahme gilt weiterhin. Die Forderungen zur verkehrlichen Erschließung von der L 433, sowie die fußläufige Verbindung zur Weiherstraße sind im jetzigen Planungsstand bereits berücksichtigt. Die Detailplanung der Linksabbiegespur und der Zufahrt sind jedoch noch mit der Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbauverwaltung des Landratsamtes, sowie dem Polizeipräsidium Tuttlingen abzustimmen.	Kenntnisnahme. Die technische Ausführung der Linksabbiegespur von der Gemeinde wird mit Straßenbauamt des RP, Straßenbauamt des Landkreises, der Verkehrsbehörde und der Polizei im i.Z.d. fachtechnischen Planungen vor Bauausführung durch die Gemeinde abgestimmt	0
21	Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt		14.03.2019
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
22	Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt		14.03.2019
	Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Schallgutachten bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung.	Kenntnisnahme	0
23	Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
24	Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt	14.03.2019	
	Um die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes attraktiver zu gestalten, die Erschließungsqualität des Buslinienverkehrs zu erhöhen und Zugangshemmnisse zum ÖPNV abzubauen, regen wir an, die nächstgelegene Bushaltestelle, in deren Einzugsbereich das Plangebiet liegt, barrierefrei um-/auszubauen. Ein derartiger Umbau würde zu einer systemischen Umsetzung der im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis 01.01.2022 geforderten Barrierefreiheit beitragen. Davon würden nicht nur das betreffende Plangebiet, sondern die gesamte Umgebung sowie alle Ein- und Aussteiger an der Haltestelle profitieren. Darüber hinaus schlagen wir vor, zu prüfen, ob von allen Seiten adäquate Gehwege zu dieser Haltestelle bestehen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, regen wir an, entsprechende Zuwegungen zu bauen oder bestehende Gehwege zu verbessern bzw. barrierefrei zu gestalten. Auch die Aufenthaltsqualität an den Haltestellen könnte untersucht und ggf. durch weitere städtebauliche Maßnahmen verbessert werden. Bei einem barrierefreien Umbau und infrastrukturellen Anpassungen wäre es zweckmäßig, das Nahverkehrsamt eng zu beteiligen. Gern kann ggf. ein Termin für eine Beratung und Vorortbesichtigung vorgeschlagen werden. Hierfür steht Daniel Stache, Verkehrsplanung, unter der Rufnummer 07461 926-3514 oder per E-Mail an d.stache@landkreis-tuttlingen.de gern als Ansprechpartner zur Verfügung.	Kennntnisnahme. Die nächstgelegene Bushaltestelle liegt an der Kreuzung L433/ Schwabenstraße / Zeppelinstraße ausserhalb des Geltungsbereiches und ist ca. 100m entfernt. Die Gemeinde begrüßt die Umsetzung von barrierefreien Bushaltestellen und hat diesbezüglich auch schon konkrete Realisierungen (Bushaltestelle "Krone"). Die Anregung des ÖPNV wird aufgenommen und losgelöst vom jetzigen B-Plan-Verfahren in dem vom Landratsamt dargelegten Parametern überprüft und von der Gemeinde zu gegebener Zeit entschieden.	+
25	Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurbereinigungsbehörde	14.03.2019	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kennntnisnahme	0
Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden			
30	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde	22.03.2019	
	In unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 im Rahmen der ersten Entwurfsoffenlage nach § 13a BauGB hatten wir mitgeteilt, dass eine endgültige Zustimmung nur für den Fall in Aussicht gestellt werden kann, wenn das GMA-Gutachten zur Frage der Gewährleistung der Grundversorgung in Gosheim ergänzt und eine zumindest von der Gemeinde Gosheim und der Firma Edeka unterzeichnete Bestandsgarantie mit Korrektur und Angleichung der Verkaufsflächenangaben vorgelegt wird.	Kennntnisnahme	0
	Das GMA-Gutachten stellt nun dar, dass in Gosheim derzeit eine sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht völlig unzureichende Grundversorgung besteht. Zudem wird angenommen, dass 68% des Umsatzes aus Gosheim selbst stammen. Auch der Marktanteil für Lebensmittel wurde nach oben auf 40% korrigiert. Dieser Wert ist aufgrund der von der GMA zutreffend beschriebenen Rückholungseffekte sicher realitätsnäher, als die ursprüngliche Annahme der GMA.	Kennntnisnahme	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Zwischenzeitlich wurde uns zudem der von Herrn Bürgermeister Kielack für die Gemeinde Gosheim und von den Geschäftsführern Huber und Matkovic für die Firma Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH unterschriebene städtebauliche Vertrag vorgelegt. Von der Gemeinde Wehingen wurde der Vertrag bislang nicht unterschrieben. Mit dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich die Firma Edeka, den bestehenden Lebensmittelmarkt in Wehingen als kaufmännisch geführten Betrieb oder als Regiebetrieb für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Edeka-Marktes in Gosheim als Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.450 m ² mit einer Wochenöffnungszeit von mindesten 48 Stunden zu betreiben.	Kenntnisnahme	0
	Wir können daher unsere bisher geäußerten Bedenken zurückstellen und äußern uns abschließend wie folgt: Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen das Konzentrationsgebot (Plansatz (PS) 3.3.7 Landesentwicklungsplan (LEP)). Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 ausgeführt, kann die regionalplanerisch erfolgte Ausweisung eines Vorranggebiets im Teilunterzentrum Wehingen nicht so interpretiert werden, dass großflächiger Einzelhandel zur Grundversorgung des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs des Doppel-Unterzentrums nur hier untergebracht werden kann. Auch im zweiten Teilunterzentrum Gosheim ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zulässig, da dies, wie durch das GMA-Gutachten belegt, zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist.	Kenntnisnahme	0
	Die Umsatzumverteilung, die von der GMA mit 13% gegenüber Wehingen angenommen wird, führt aus raumordnerischer Sicht nicht zu einer Verletzung des Beeinträchtigungsverbots im Sinne der PS 3.3.7.1 und 3.3.7.2 LEP. Ein erheblicher Anteil dieses Wertes ist auf Rückholungseffekte zurückzuführen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in Wehingen die Ansiedlung eines attraktiven und leistungsfähigen Aldi- Marktes und die Erweiterung des bestehenden Lidl-Marktes geplant sind. Mit dem unterschriebenen städtebaulichen Vertrag hat die Firma Edeka zudem eine Bestandsgarantie für den bestehenden Lebensmittelmarkt in Wehingen für die Dauer von 10 Jahren ab der Eröffnung des Marktes in Gosheim abgegeben.	Kenntnisnahme	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Auch ein Verstoß gegen das Kongruenzgebot ist nicht gegeben. Eine Verletzung des Kongruenzgebotes liegt vor, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Nach dem Einzelhandelserlass ist eine wesentliche Überschreitung in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Die Verkaufsfläche ist auf die Einwohnerzahl der Teilunterzentrums Gosheim und dessen Verflechtungsbereich abgestimmt. Nach dem Gutachten stammen bereits 68 % des Umsatzes aus Gosheim selbst, weitere 11% stammen aus der dem Nahbereich zugeordneten Nachbargemeinde Bubsheim. Damit werden mindestens 70% des Umsatzes aus Räumen innerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt.	Kenntnisnahme	0
	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 ausgeführt, kann in Anbetracht der aus unserer Sicht nachvollziehbaren Standortalternativenprüfung auch keine Verletzung des Integrationsgebotes (PS 3.3.7.2 LEP) geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme	0
	Somit ist hinsichtlich Konzentrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot, Kongruenz- und Integrationsgebot ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung nicht gegeben.	Kenntnisnahme	0
	Nach unserer Kenntnis wurden die auszulegenden Unterlagen nicht bzw. nicht zeitgleich entsprechend § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. In § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB ist lediglich für den Fall, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, vorgesehen, dass dies für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist. Der Fehler der Nichteinstellung in das Internet wird nur dann unbeachtlich, wenn er nicht entsprechend § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Wir raten daher dringend an, eine erneute Offenlage unter Beachtung der Vorschrift des § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB durchzuführen.	Kenntnisnahme; auf eine weitere Entwurfsoffenlage wird verzichtet. Zwar wurden die auszulegenden Unterlagen nicht zeitgleich entsprechend § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet wurde aber anschließend nachgeholt. Der Zeitpunkt, wann die Unterlagen im Internet zu veröffentlichen sind, und ob diese Veröffentlichung zeitgleich zur Auslegung des § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB erfolgen muss, ist bislang noch nicht abschließend rechtlich geklärt. Hierzu existiert soweit ersichtlich bislang keine Rechtsprechung. Aus § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ergibt sich zwar, dass ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nicht in das Internet eingestellt worden sind. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nicht zeitgleich mit der Offenlage in das Internet eingestellt worden sind. Danach liegt hier kein beachtlicher Verfahrensfehler vor, da der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen – wenn auch erst anschließend - in das Internet eingestellt worden sind.	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
31	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenbauamt Donaueschingen		07.03.2019
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 30.01.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L433 in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2018. Wir stimmen im vorliegenden Fall einer Reduzierung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen im Außenbereich von 20 auf 10m als Ausnahme im Einzelfall zu.	Kenntnisnahme	0
32	Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt		21.02.2019
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vgl. Az. 2511//18-09145 vom 05.11.2018 und die Abwägungstabelle sind von unserer Seite vom Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
33	Regierungspräsidium Freiburg, Gewässerdirektion Bereich RW		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
34	Regierungspräsidium Freiburg, Landesdenkmalamt B-W		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
35	Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Behörde		18.02.2019
	Weder ist im Vorhabensbereich „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wehinger Straße“ Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Bauleitplanung in diesem Bereich sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde ist bei diesem Verfahren nicht notwendig.	Kenntnisnahme	0
Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände			
41	Gemeindeverwaltungsverband, Heuberg		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
42	Zweckverband Wasserversorgung, Hohenberggruppe - Techn. Betrieb,		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
44	Polizeidirektion, Tuttlingen,		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
45	Staatl. Vermögens- und Bauamt, Rottweil		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	Bund für Umwelt und Naturschutz, BS Tuttlingen		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
51	Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg, keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	Handwerkskammer, Konstanz keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	Naturpark Obere Donau e.V. keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Versorger			
60	Netze BW, BS Tuttlingen Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 05. November 2018 bringen wir keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen ein.	Kenntnisnahme	21.02.2019 0
61	Deutsche TELECOM AG, Techn. Infrastruktur NL Südwest keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
62	Energieversorgung, Rottweil Unsere Belange, die wir in der Stellungnahme vom 16.10.2018 geäußert haben, wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Wir haben keine Bedenken oder weitere Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	20.02.2019 0
63	Unitymedia Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme	11.03.2019 0
Nachbargemeinden			
80	Gemeindeverwaltung Wehingen Namens und im Auftrag der Gemeinde Wehingen erheben wir Einwendungen gegen den bebauungsplan-Entwurf "Wehinger Straße" der Gemeinde Gosheim in der Fassung der 2. Offenlage. Die geänderte Planfassung berücksichtigt die Einwendungen der Gemeinde Wehingen vom 06.1.2018 gegen die erste Planfassung nicht. Die Einwendungen vom 06.11.2018 bleiben daher in Gänze aufrechterhalten. Weiter ist zu dem Planentwurf wie folgt auszuführen:	Kenntnisnahme	27.02.2019 0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>1. Verfahrensfehler im Rahmen der erneuten Offenlage Die Vorschriften zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden bei der Offenlage des Planentwurf verletzt. Die auszulegenden Unterlagen wurden entgegen § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht auch ins Internet gestellt. Dies ist ein beachtlicher Verfahrensfehler, §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme; auf eine weitere Entwurfsoffenlage wird verzichtet. Zwar wurden die auszulegenden Unterlagen nicht zeitgleich entsprechend § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet wurde aber anschließend nachgeholt. Der Zeitpunkt, wann die Unterlagen im Internet zu veröffentlichen sind, und ob diese Veröffentlichung zeitgleich zur Auslegung des § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB erfolgen muss, ist bislang noch nicht abschließend rechtlich geklärt. Hierzu existiert soweit ersichtlich bislang keine Rechtsprechung. Aus § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ergibt sich zwar, dass ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nicht in das Internet eingestellt worden sind. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nicht zeitgleich mit der Offenlage in das Internet eingestellt worden sind. Danach liegt hier kein beachtlicher Verfahrensfehler vor, da der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen – wenn auch erst anschließend - in das Internet eingestellt worden sind.</p>	0
	<p>In den ausgelegten Unterlagen sind Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung nicht kenntlich gemacht. Angesichts des beträchtlichen Umfangs der ausgelegten Unterlagen ist diese Vorgehensweise wenig transparent.</p>	<p>Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung müssen bei der 2. Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB nur dann kenntlich gemacht werden, wenn bestimmt wird, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung hat die Gemeinde hier aber nicht bestimmt. Vielmehr fand eine unbeschränkte 2. Offenlage statt.</p>	0
	<p>2. Verfehlung der Vorgaben der höheren Raumordnungsbehörde Die Gemeinde Gosheim beruft sich zur Rechtfertigung des Verstoßes der Planung gegen gleich mehrere Ziele der Raumordnung durchgehend auf eine Besprechung mit dem Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde. Zunächst sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Vereinbarkeit eines Bebauungsplans mit raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Vorgaben ausschließlich nach diesen Vorgaben auch nicht nach behördlichen Gesprächsnotizen richtet. Darüber hinaus sind auch die Vorgaben des Regierungspräsidiums aus dem vielfach zitierten Gesprächsvermerk nicht erfüllt.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, sie wird aber nicht geteilt. Es trifft zwar zu, dass sich die Vereinbarkeit eines Bebauungsplans mit raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Vorgaben ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet und nicht nach behördlichen Gesprächsnotizen. Die Gemeinde Gosheim erweckt in ihren Einwendungen allerdings den Eindruck, dass die Äußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg hierzu völlig unerheblich seien. Das ist jedoch nicht der Fall. Es liegt auf der Hand, dass die Auslegung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben durch das Regierungspräsidium Freiburg als höherer Raumordnungsbehörde besonderes Gewicht hat.</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die GMA hat auch in der neuesten Version der Auswirkanalyse nicht untersucht, welche Verkaufsfläche erforderlich ist, um die Grundversorgung allein für die Gosheimer Bevölkerung zu gewährleisten.	Die GMA hat inzwischen sehr wohl nochmals überprüft, welcher Teil des Umsatzes aus Gosheim selbst stammt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seiner Stellungnahme vom 21.03.2019 hierzu zutreffend ausgeführt: „Das GMA-Gutachten stellt nun dar, dass in Gosheim derzeit eine sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht völlig unzureichende Grundversorgung besteht. Zudem wird angenommen, dass 68% des Umsatzes aus Gosheim selbst stammen. Auch der Marktanteil für Lebensmittel wurde nach oben auf 40% korrigiert. Dieser Wert ist aufgrund der von der GMA zutreffend beschriebenen Rückholungseffekte sicher realitätsnäher, als die ursprüngliche Annahme der GMA.“	0
	<p>3. Keine Beschränkung auf die Grundversorgung der Gosheimer Bevölkerung Zur Rechtfertigung des Verstoßes gegen das Beeinträchtigungsverbot und die regionalplanerische Festsetzung von Vorranggebieten für den großflächigen Einzelhandel beruft die Gemeinde Gosheim sich darauf, dass die Planung erforderlich sei, um die "Grundversorgung" der Gosheimer Bevölkerung im kurzfristigen Bedarfsbereich zu sichern.</p> <p>a) Es ist jedoch weiter nicht nachgewiesen, dass der mit der Planung zugelassene, großflächige Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.350 m² ausschließlich der "Grundversorgung" der Gosheimer Bevölkerung dienen würde.</p> <p>Statt die Grundversorgung der Gosheimer Bevölkerung sicherzustellen, ermöglicht die Planung vielmehr die Ansiedlung eines Vorhabens, das über kurz oder lang das gesamte Potential für den Betrieb eines Lebensmittel-Vollsortimenter im Raum Heuberg abschöpfen wird. Der Einzugsbereich des Doppel-Unterzentrums Wehingen-Gosheim ist auf den Raum Heuberg mit etwa 12.000 Einwohnern beschränkt. Innerhalb dieses Gebiets kann auf Dauer lediglich ein Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² bis 1.500 m² wirtschaftlich betrieben werden (Plausibilitätsprüfung CIMA 2018, S. 5).</p> <p>Der Lebensmittel Markt würde mindestens 41 Prozent seines Umsatzes mit Kaufkraft aus anderen Gemeinden erzielen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat sich als höhere Raumordnungsbehörde hierzu abschließend wie folgt geäußert:</p> <p>„Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen das Konzentrationsgebot (Plansatz (PS) 3.3.7 Landesentwicklungsplan (LEP)). Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 ausgeführt, kann die regionalplanerisch erfolgte Ausweisung eines Vorranggebiets im Teilunterzentrum Wehingen nicht so interpretiert werden, dass großflächiger Einzelhandel zur Grundversorgung des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs des Doppel-Unterzentrums nur hier untergebracht werden kann. Auch im zweiten Teilunterzentrum Gosheim ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zulässig, da dies, wie durch das GMA-Gutachten belegt, zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist.“</p> <p>Das GMA-Gutachten stellt nun dar, dass in Gosheim derzeit eine sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht völlig unzureichende Grundversorgung besteht. Die GMA nimmt nach nochmaliger Überprüfung an, dass 68% des Umsatzes aus Gosheim selbst stammen. Auch der Marktanteil für Lebensmittel wurde nach oben auf 40% korrigiert. Dieser Wert ist aufgrund der von der GMA zutreffend beschriebenen Rückholungseffekte auch nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg sicher realitätsnäher, als die ursprüngliche Annahme der GMA.</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
		Soweit die Gemeinde Wehingen argumentiert, dass durch die Ansiedlung eines Vollsortimenters in Gosheim die gesamte Grundversorgung für den Raum Heuberg mit 12.000 Einwohnern abgedeckt sei und ein weiterer Vollsortimenter keine Überlebenschancen habe, trifft dies bereits statistisch nicht zu. Gemäß den allgemein anerkannten Daten des Europäischen Handelsinstitut (vgl. EHI-Handelsdaten aktuell 2018, Seite 81) gibt es in Deutschland 12.885 Vollsortimentsmärkte (zusätzlich zu Discountern und kleinen Lebensmittelgeschäften). Rechnerisch ergibt sich somit ein Wert von 6.400 Einwohnern je Lebensmittelvollsortimenter. Rechnerisch wären im Raum Heuberg somit nahezu exakt zwei Vollsortimenter möglich. Im Übrigen muss sich die Gemeinde Wehingen dann die Frage der Überlebenschancen des in Wehingen geplanten Aldi-Markts stellen lassen.	0
	<p>b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Auswirkanalyse der GMA in der Fassung vom 28.12.2018 (GMA 2018/2).</p> <p>aa) Es handelt sich bei dem Papier vom 28.12.2018 nach den Fassungen vom 22.03.2017 (GMA 2017) und 14.06.2018 (GMA 2018/1) um die mittlerweile dritte Version der Auswirkanalyse und damit - rechnet man die "Ergänzungen und Alternativprüfung bzgl. Integrationsgebot" vom 18.05.2017 mit ein - den vierten Versuch der GMA und der Gemeinde Gosheim, die vorliegende Planung mit den Vorgaben des Raumordnungsrechts in Einklang zu bringen.</p> <p>Die GMA behauptet nunmehr, dass "lediglich" 32 Prozent des Umsatzes des geplanten Lebensmittelmarktes aus anderen gemeinden stammen werden (GMA 2018 / 2, S. 31)</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es trifft zwar zu, dass die GMA-Analyse mehrfach überarbeitet worden ist. Der Überarbeitungsbedarf resultierte jedoch im Wesentlichen aus den ebenso zahlreichen Projektmodifikationen. Die Projektmodifikationen dienten stets dazu, den Einwendungen der Gemeinde Wehingen Rechnung zu tragen.	-

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>bb) Dieser Wert weicht erheblich von der letzten Fassung der Auswirkanalyse der GMA ab. Bislang nahm die GMA an, dass 41% des Umsatzes nicht aus Gosheim stammen werden (GMA 2018 / 1, S. 30) - tatsächlich dürfte der Umsatzanteil aus anderen gemeinden sogar bei fast 50% liegen (Markt- und Verträglichkeitsuntersuchung der CIMA vom Oktober 017, S. 21).</p> <p>Die Änderung wird in der aktuellen Fassung des Gutachtens weder kenntlich gemacht noch erläutert. Ein Vergleich mit der letzten Fassung der GMA.- Auswirkanalyse ergibt, dass die GMA offenbar bislang als Streuumsätze verbuchte Umsätze fast vollständig dem aus der Gemeinde Gosheim stammenden Umsatz zugeschlagen hat.</p>	<p>Die GMA nimmt nach nochmaliger Überprüfung an, dass 68% des Umsatzes aus Gosheim selbst stammen. Auch der Marktanteil für Lebensmittel wurde nach oben auf 40% korrigiert. Dieser Wert ist aufgrund der von der GMA zutreffend beschriebenen Rückholungseffekte auch nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg sicher realitätsnäher, als die ursprüngliche Annahme der GMA.</p> <p>Soweit die Gemeinde Wehingen behauptet, der Umsatzanteil des Vorhabens aus Nachbargemeinden liege lt. CIMA-Analyse bei „fast 50 %“, trifft dies schon deshalb nicht zu, weil die CIMA-Analyse 2017 noch von einem größeren Projekt mit 1.500 m² Verkaufsfläche ausgegangen ist. Aufgrund der Einwendungen der Gemeinde Wehingen wurde die angestrebte Verkaufsfläche mittlerweile auf 1.350 m² reduziert. Daraus ergibt sich auch eine Reduzierung der überörtlichen Bedeutung.</p>	0
	<p>Nach der aktuellen Fassung der Auswirkanalyse sollen durch den geplanten Markt fast keine Streuumsätze erzielt werden. Statt 11% soll der Umsatzanteil von Streuumsätzen bei dem geplanten Markt nur noch 2% betragen (GMA 2018 / 2, S. 31).</p> <p>Ein Anlass für diese erhebliche Änderung in der Bewertung ist nicht ersichtlich. Die Bewertung ist auch sachlich kaum nachvollziehbar. Bei dem Plangebiet an der Wehinger Straße handelt es sich um eine autokundenorientierten Standort an einer Hauptverkehrsstraße. Darüber hinaus sind in Gosheim zahlreiche Gewerbebetriebe angesiedelt, was zu einer im Vergleich zur Bevölkerungszahl weit überdurchschnittlichen Zahl an Berufs-Einpendlern führt (GMA 2018 / 2, S. 9: 2.182 Einpendler).</p> <p>Bei dieser Lage der Dinge ist für das durch den Planentwurf ermöglichte Vorhaben von einem Umsatzanteil der Streuumsätze von 11% (GMA 2018 / 1, S. 30) oder 12% (CIMA 2017, S. 13,21) auszugehen.</p>	<p>Die von der Gemeinde Wehingen kritisierte Reduzierung des Umsatzanteils von Streuumsätzen ist sachgerecht. Streuumsätze (d. h. Umsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebiets) treten insbesondere dann auf, wenn es sich um Standortagglomeration mehrerer Einzelhandelsbetriebe handelt. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Durch die Reduzierung auf 1.350 m² Verkaufsfläche wird es sich ausschließlich um einen Nahversorgungsbetrieb ohne größere überörtliche Bedeutung handeln. Im direkten Standortumfeld sind keinerlei weitere Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Durch die Verkleinerung auf 1.350 m² wird der Markt auch kein Alleinstellungsmerkmal in der Region Heuberg mehr haben. Vielmehr bleibt er kleiner als der bestehende Edeka-Markt in Wehingen (1.450 m² Verkaufsfläche). Besondere Gründe für das Zurücklegen weiter Distanzen von außerhalb des Einzugsgebietes gibt es nach der Projektmodifikation somit nicht mehr.</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>cc) Die Auswirkungsanalyse der GMA zur Herkunft der Umsätze des geplanten Marktes ist auch in sich widersprüchlich.</p> <p>Bei der Betrachtung der durch den Markt verursachten Kaufkraftströme, geht die GMA von Umsätzen in Höhe von EUR 0,6 Mio. durch Streuumsätze aus (GMA 2018 / 2, S. 40). Dies entspricht bei einem prognostizierten Gesamtumsatz von EUR 5,4 Mio. nicht einem Anteil von 2 Prozent (so GMA 2018 / 2, S.31) sondern etwas über 11%.</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass die Auswirkungsanalyse der GMA zur Herkunft der Umsätze des geplanten Marktes in sich widersprüchlich ist. Die Behauptung der Widersprüchlichkeit ist bereits deshalb unzutreffend, weil die Gemeinde Wehingen die methodischen Hinweise in der GMA-Untersuchung (vgl. Seite 30) ignoriert hat. Bei der Ermittlung der Streuumsätze auf Seite 31 der GMA-Untersuchung geht es um die prozentuale Herkunft der Umsätze bzw. der Kunden (Wo kommen die Kunden her?). Dagegen wird auf Seite 40 der GMA-Untersuchung dargestellt, wo die Umverteilungswirkungen wirksam werden (Wo ist der für das Vorhaben prognostizierte Umsatz bisher gebunden?). Diese Werte können selbstverständlich divergieren. Der vorliegende Fall ist sogar ein Musterbeispiel für diese Divergenz: Der Umsatz des Vorhabens stammt zwar überwiegend aus Gosheim. Die Umverteilungswirkungen finden jedoch außerhalb des Einzugsgebietes statt. Dies ergibt sich daraus, dass heute in Gosheim kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und die Einwohner gezwungen sind auswärts einzukaufen. Dieses Phänomen wird als Kaufkraftrückholung bezeichnet.</p>	0
	<p>dd) Damit bleibt es dabei, dass das durch die Planung ermöglichte Vorhaben in erheblichem Maße Kaufkraft aus den Umlandgemeinden an sich ziehen und deren Versorgung in erheblichem Maße mit übernehmen würde.</p> <p>Plansatz (Z) 2.7.1 Abs. 2 des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, den die Gemeinde Gosheim entgegen des eindeutig Wortlauts zur Rechtfertigung des Verstoßes der Planung gegen das Integrationsgebot heranziehen will, betrifft jedoch ausdrücklich nur Vorhaben, die ausschließlich der Grundversorgung der Standortgemeinde dienen.</p> <p>Einzelhandelsgroßprojekte, die auch, aber nicht ausschließlich der Grundversorgung dienen, werden von Plansatz (Z) 2.7.1 Abs. 2 ausdrücklich nicht erfasst (Regionalplan - Fortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, Begründung zu Plansatz 2.7, S. 9 f.).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch nicht geteilt. Durch die deutliche Verkaufsflächenreduzierung wird sich automatisch auch die überörtliche Bedeutung des Vorhabens reduzieren. Das Vorhaben wird kein Alleinstellungsmerkmal in der Region Heuberg mehr haben. Das Vorhaben profitiert nicht von Agglomerationsvorteilen benachbarter weiterer Einzelhandelsbetriebe. Durch die Reduzierung auf 1.350 m² Verkaufsfläche dient das Vorhaben überwiegend der Grundversorgung der Gemeinde Gosheim. Dies leuchtet bereits deshalb ein, weil die Nachbargemeinde Wehingen mit einem Edeka-Markt mit 1.450 m² Verkaufsfläche (sowie mehreren weiteren zum Teil großflächigen Märkten) über deutlich größere und attraktivere Angebotsformen verfügt.</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	c) Auch erscheint es kaum vertretbar, aus dem Fehlen eines großflächigen Lebensmittelsupermarktes mit "umfangreicher Zeitungen- und Zeitschriftenabteilung" im Gemeindegebiet eine Gefährdung der Grundversorgung abzuleiten (so aber GMA 2018 / 2, S. 13f.). Nach dieser Betrachtungsweise müsste noch in der kleinsten Gemeinde ein großer Vollsortimenter angesiedelt werden, zum die Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern - dieses Ergebnis wäre offensichtlich verfehlt und raumordnerisch nicht gewollt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch nicht geteilt. Die Gemeinde Gosheim behauptet nicht, dass jede kleine Gemeinde für eine qualifizierte Grundversorgung einen Vollsortimenter benötigt. Bei der Gemeinde Gosheim handelt es sich mit ca. 3.800 Einwohnern nicht um einen Ort ohne zentralörtliche Bedeutung oder um ein Kleinzentrum, sondern gemäß Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg – gemeinsam mit Wehingen – um ein Unterzentrum. Von einer „kleinsten“ Gemeinde kann somit keine Rede sein. Im Regionalplan wird vielmehr ausdrücklich auf die entsprechende Versorgungsfunktion von Vollsortimentern für Unterzentren hingewiesen (vgl. Regionalplan-Schwarzwald-Baar-Heuberg Fortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, Januar 2012, Seite 9).	0
	Nach dem Regionalplan kommt es vielmehr für die Frage, ob die Grundversorgung der Bevölkerung gesichert ist oder nicht, auf die raumstrukturellen Gegebenheiten an, also eine über Gemeindegrenzen hinausgehende Betrachtung (Regionalplan - Fortschreibung Einzelhandelsprojekte, Begründung zu Plansatz 2.7, S.99. Auch der LEP 2002, der nach § 11 Abs. 2 LplG den maßgeblichen Rahmen für den Regionalplan vorgibt, stellt im Zusammenhang mit der Frage "Sicherung der Grundversorgung" auf die raumstrukturellen Gegebenheiten ab, Plansatz (Z) 3.3.7 LEP 2002. Bei Ermittlung der raumstrukturellen Gegebenheiten ist vorliegend zu beachten, dass sich nur ca. 2km vom Plangebiet entfernt der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde Wehingen befindet, dem innerhalb des Doppelzentrums Wehingen-Gosheim die Versorgungsfunktion für den gesamten Verflechtungsbereich zukommt und der diese Funktion auch (noch) gut erfüllt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch nicht geteilt. Es trifft nicht zu, dass unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Gegebenheiten eine Versorgung der Gemeinde Gosheim durch die Nachbargemeinde Wehingen ausreichen würde. Denn der Regionalplan-Schwarzwald-Baar-Heuberg verfolgt bei der Festlegung der Standorte von Einzelhandelsgroßprojekten das Ziel, dass diese der „wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung“ dienen (vgl. 2.7.1). Bereits deshalb ist die Argumentation nicht zutreffend, dass sich die Einwohner von Gosheim im 2 km entfernten Wehingen versorgen sollen. Die gesamte regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels zielt nicht auf einen Wettbewerbsschutz sondern auf eine Sicherung der verbrauchernahen Versorgung ab.	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>d) Schließlich bleibt es dabei, dass unter dem Blickwinkel "Sicherung der Grundversorgung" nach Plansatz (Z) 2.7.1 Abs. 2 nur Ausnahmen vom Konzentrationsgebot in Frage kommen (s.a. Einwendungen vom 06.11.2018, S. 10f.).</p> <p>Alle anderen Ziele der Raumordnung zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, einschließlich des Beeinträchtigungsverbots und des (Keine Vorschläge), werden durch die Ausnahmeregelung ausdrücklich nicht außer Kraft gesetzt (Regionalplan - Fortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, Begründung zu Plansatz 2.7, S.10: "Das Beeinträchtigungsverbot, das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot gelten entsprechend.").</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch nicht geteilt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat sich hierzu abschließend zutreffend wie folgt geäußert:</p> <p>„Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen das Konzentrationsgebot (Plansatz (PS) 3.3.7 Landesentwicklungsplan (LEP)). Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 ausgeführt, kann die regionalplanerisch erfolgte Ausweisung eines Vorranggebiets im Teilunterzentrum Wehingen nicht so interpretiert werden, dass großflächiger Einzelhandel zur Grundversorgung des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs des Doppel-Unterzentrums nur hier untergebracht werden kann. Auch im zweiten Teilunterzentrum Gosheim ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zulässig, da dies, wie durch das GMA-Gutachten belegt, zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist.</p> <p>Die Umsatzumverteilung, die von der GMA mit 13% gegenüber Wehingen angenommen wird, führt aus raumordnerischer Sicht nicht zu einer Verletzung des Beeinträchtigungsverbots im Sinne der PS 3.3.7.1 und 3.3.7.2 LEP. Ein erheblicher Anteil dieses Wertes ist auf Rückholungseffekte zurückzuführen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in Wehingen die Ansiedelung eines attraktiven und leistungsfähigen Aldi- Marktes und die Erweiterung des bestehenden Lidl-Marktes geplant sind. Mit dem unterschriebenen städtebaulichen Vertrag hat die Firma Edeka zudem eine Bestandsgarantie für den bestehenden Lebensmittelmarkt in Wehingen für die Dauer von 10 Jahren ab der Eröffnung des Marktes in Gosheim abgegeben.</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
		<p>Auch ein Verstoß gegen das Kongruenzgebot ist nicht gegeben. Eine Verletzung des Kongruenzgebotes liegt vor, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Nach dem Einzelhandelserlass ist eine wesentliche Überschreitung in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Die Verkaufsfläche ist auf die Einwohnerzahl der Teilunterzentrums Gosheim und dessen Verflechtungsbereich abgestimmt. Nach dem Gutachten stammen bereits 68 % des Umsatzes aus Gosheim selbst, weitere 11% stammen aus der dem Nahbereich zugeordneten Nachbargemeinde Bubsheim. Damit werden mindestens 70% des Umsatzes aus Räumen innerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 ausgeführt, kann in Anbetracht der aus unserer Sicht nachvollziehbaren Standortalternativenprüfung auch keine Verletzung des Integrationsgebotes (PS 3.3.7.2 LEP) geltend gemacht werden.</p> <p>Somit ist hinsichtlich Konzentrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot, Kongruenz- und Integrationsgebot ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung nicht gegeben.“</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>4. "Bestandsgarantie"</p> <p>Die Gemeinde Gosheim rechtfertigt Ihre Planung auch weiterhin damit, dass EDEKA der Gemeinde Wehingen den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit einer "Bestandsgarantie" für den vorhandenen Betrieb in der Wehinger Ortsmitte anbiete, dessen Gegenstand auch die zeitgemäße Umgestaltung und Renovierung des Marktes ist (z.B. Begründung zum Planentwurf, S. 7). Aus diesem Grund sollen durch die Planung keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde zu befürchten sein, Die Gemeinde Wehingen hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass ihr ein solches Angebot von der Fa. EDEKA nicht vorliegt (Einwendungen vom 06.11.2018, S. 15, Schreiben vom 23.02.2018, S.2). An dieser Sachlage hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.</p> <p>Wenn die Gemeinde Gosheim weiter an ihrer Auffassung festhalten will, dass ein ausschließlich vom (damaligen) Bürgermeister der Gemeinde Gosheim unterzeichneten Vertragsentwurf auch für die Fa. EDEKA Rechtsbindungswirkung entfaltet, möge sie nachweisen, dass der Bürgermeister von Gosheim befugt ist, die Fa. EDEKA rechtlich zu vertreten. Ansonsten bleibt es dabei, dass die von der Gemeinde Gosheim seit nunmehr rund zwei Jahren angekündigte "Bestandsgarantie" bis zum heutigen Tage fehlt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwischenzeitlich wurde dem Regierungspräsidium Freiburg der von Herrn Bürgermeister Kielack für die Gemeinde Gosheim und von den Geschäftsführern Huber und Matkovic für die Firma Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH unterschriebene städtebauliche Vertrag vorgelegt. Von der Gemeinde Wehingen wurde der Vertrag bislang nicht unterschrieben. Mit dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich die Firma Edeka, den bestehenden Lebensmittelmarkt in Wehingen als kaufmännisch geführten Betrieb oder als Regiebetrieb für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Edeka-Marktes in Gosheim als Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.450 m² mit einer Wochenöffnungszeit von mindesten 48 Stunden zu betreiben. Die Gemeinde Gosheim ist gespannt, ob die Gemeinde Wehingen diesen, zu ihren Gunsten gefertigten städtebaulichen Vertrag unterschreiben wird.</p>	0
	<p>Im Übrigen weisen wir noch einmal darauf hin, dass der von der Gemeinde Gosheim vorgelegte Vertragsentwurf weder den Bestand des Wehinger Marktes so, wie er heute ist, garantiert, noch eine Verpflichtung der Fa. EDEKA zur zeitgemäßen Umgestaltung und Renovierung enthält (vgl. bereits unser Schreiben vom 23.02.2018 nebst Anlage).</p> <p>Berücksichtigt die Gemeinde Gosheim diese Lage der Dinge im Planungsverfahren nicht, ist der Bebauungsplan schon aus diesem Grund abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Nach dem Vertragsentwurf bezüglich der Bestandsgarantie liegt die Verkaufsfläche in Wehingen bei ca. 1.450 m². Nachdem die Gemeinde Wehingen behauptet hat, die Verkaufsfläche des EDEKA-Markts in Wehingen liege deutlich niedriger als 1.450 m², wurde inzwischen beim Gemeindeverwaltungsverband Heuberg in Wehingen als zuständiger Baurechtsbehörde förmlich Akteneinsicht beantragt.</p> <p>Bei der gewährten Akteneinsicht hat sich herausgestellt, dass die Verkaufsfläche des EDEKA-Markts in Wehingen einschließlich des Getränkemarkts 1.456 m² beträgt. Sie setzt sich zusammen aus 1.253 m² Verkaufsfläche für den Verbrauchermarkt und 203 m² Verkaufsfläche für den Getränkemarkt, der in den Unterlagen als „Ladengeschäft“ bezeichnet wird.</p> <p>Die Angabe in dem Vertragsentwurf hinsichtlich der Bestandsgarantie für den EDEKA-Markt in Wehingen, dass die Verkaufsfläche in Wehingen bei ca. 1.450 m² liegt, trifft also zu.</p>	0

Entwurfsoffenlagen nach §13a BauGB / Gemeinde Gosheim - Bebauungsplan "Wehinger Straße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Planung verstößt damit weiterhin gegen das interkommunale Abstimmungsgebot und ist nicht an die Ziele der Raumordnung, namentlich das Integrationsgebot und das Beeinträchtigungsverbot, angepasst (siehe bereits die Einwendungen vom 06.11.2018).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch nicht geteilt. Die Gemeinde teilt die abschließende Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg, dass hinsichtlich Konzentrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot, Kongruenz- und Integrationsgebot ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung nicht gegeben ist. Auch ein Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot ist nicht gegeben, zumal die Gemeinde Gosheim den Belangen der Gemeinde Wehingen durch die Reduzierung der Verkaufsfläche von 1.500 m² auf 1.350 m² und durch die Vorlage des von Herrn Bürgermeister Kielack für die Gemeinde Gosheim und von den Geschäftsführern Huber und Matkovic für die Firma Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH unterschriebenen städtebaulichen Vertrags über eine Bestandsgarantie des Wehinger EDEKA-Markts in besonderer Weise Rechnung getragen hat.	0
81	Gemeindeverwaltung Deilingen		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
82	Gemeindeverwaltung Bubsheim		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
83	Gemeindeverwaltung Böttingen		
	Die Gemeinde Böttingen hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Wehinger Straße“. Am weiteren Verfahren brauchen Sie uns deswegen nicht mehr beteiligen.	Kenntnisnahme	0
84	Gemeindeverwaltung Wellendingen		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
85	Gemeindeverwaltung Frittlingen		12.02.2019
	Von Seiten der Gemeinde Frittlingen werden weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Gosheim. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird abgesehen.	Kenntnisnahme	0
86	Gemeindeverwaltung Denkingen		11.02.2019
	Die Gemeinde Denkingen nimmt Kenntnis von dem Bebauungsplanverfahren und gibt keine weitere Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme	0
Bürger, Anwohner, Sonstige			
91	Bürger und Anwohner		
	keine Anregungen zur oder während der Entwurfsoffenlage	Kenntnisnahme	0
92	Stadt Rottweil		06.03.2019
	Von Seiten der Stadt Rottweil werden keine Bedenken gegen den bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wehinger Straße" in Gosheim vorgebracht.	Kenntnisnahme	0